

Anlage 5:

Satzung



der Karneval – Gesellschaft



e.V.

gegründet 1930

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 1. März 1930 gegründete Verein trägt den Namen "Karneval-Gesellschaft ULK e.V." und hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim.

Er ist gemeinnützig und unter der Nr. 14 VR 1837 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§2

Vereinszweck, Finanzierung und Vermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar den Zweck, das karnevalistische Brauchtum zu pflegen und volkstümlich zu verbreiten. Dies geschieht durch:
 - a) karnevalistische Sitzungen und artähnliche Veranstaltungen,
 - b) Maskenbälle,
 - c) Beteiligung an karnevalistischen Veranstaltungen anderer Vereine,
 - d) Beteiligung an Karnevalsumzügen und
 - e) Durchführung von nichtkarnevalistischen Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Fastnachtskampagne dienen sowie durch die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen.
2. Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.
3. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die zur Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind, erstattet werden.
5. Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend zur Deckung förderungswürdiger Aufgaben zur Verfügung gestellt oder es werden Rücklagen für die Förderung größerer Projekte gebildet.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien schriftlich beim Vorstand einzureichen. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller ablehnen. Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Stimm- und wahlberechtigt sind nur vollgeschäftsfähige Personen.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig und ist spätestens 1 Monat vorher dem Vorstand schriftlich zu eröffnen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand
 - ca) Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - cb) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach Mahnung innerhalb von 6 Monaten ohne ausreichende Begründung nicht gezahlt wird;
 - cc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Jahres.

§7

Beiträge, Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Für Familienpartner wird ein geringerer Betrag erhoben, Schüler, Studenten und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen ebenfalls nur einen ermäßigten Betrag. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
2. Für zu benennende Projekte kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Sonderbeitrag bis zur maximalen Höhe von zwei Jahresbeiträgen festlegen.
3. Der Große Rat ist eine Gruppe des Vereins. Er unterstützt den Verein durch Spenden, sowie ideelle und materielle Hilfe bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und steht dem Vorstand fördernd und beratend zur Seite. Mitglieder des Großen Rats müssen auch Mitglieder des Vereins sein. Über Aufnahme, Ablehnung und Abberufung von Mitgliedern des Großen Rats

entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Sprecher des Großen Rates.

4. Spenden an den Verein sind satzungsgemäß zu verwenden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ehrenvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern für Schriftführer und Rechnungsführer und bis zu 5 Beisitzern. Der Sprecher des Großen Rates ist außerordentliches Mitglied des Vorstandes mit ausschließlich beratender Funktion. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
2. Der Vorstand leitet den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit dem Rechnungsführer oder dem Schriftführer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Über die von dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufenen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.
2. Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b) Bericht des Rechnungsführers
 - c) Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - f) Anträge von Mitgliedern
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Jahreshauptversammlung ist jährlich nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres spätestens jedoch bis zum 30. Juni einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen. Die Einladung kann auch durch elektronische Medien erfolgen, soweit das Mitglied durch Mitteilung seiner E-Mail-Adresse der Zustellung zugestimmt hat.
5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§11

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgemacht werden.

§12

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§13

Komitee

Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Komiteemitglieder, den Sitzungspräsidenten und den Protokoller. Der Sitzungspräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§14

Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind keine Organe des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§15

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 11 Personen herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Mainz zugeführt, mit der Auflage, es dem Förderverein Grundschule Mainz-Laubenheim e.V., Longchampplatz 2, 55130 Mainz, zuzuwenden.

§16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist das Amtsgericht Mainz.

§17

Außerkräftreten der bisherigen Satzung

Mit dieser Satzung, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.Juni 1990 tritt die bisherige Satzung vom 19.April 1979 außer Kraft.

Mainz-Laubenheim, den 14. Juni 1990

Der erste Vorsitzende
gez. Meinhardt

Der erste Schriftführer
gez. Krug

Die §§ 7 und 15 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2014 geändert.

Der erste Vorsitzende
gez. Pinheiro

Der erste Schriftführer
gez. Flach

Die §§ 7 und 9 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2015 geändert.

Der erste Vorsitzende
gez. Merz

Die erste Schriftführerin
gez. Schott

Der § 10 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2016 geändert.

Der erste Vorsitzende
gez. Merz

Die erste Schriftführerin
gez. Schott